Die rechtliche Stellung der Angehörigen neutraler Staaten im Landgebiete der Kriegführenden.

Inaugural - Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Juristischen Fakultät der Universität Breslau

vorgelegt von

Richard Giebler

Referendar.

Königshütte O.-S.

Buchdruckerei R. Giebler

1911.

Gedruckt mit Genehmigung der juristischen Fakultät
der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. Brie.
Korreferent: Professor Dr. Gretener.

Meiner Braut!

Literatur-Verzeichnis.

Adler: Die Haager Friedenskonferenz des Jahres 1907 und die Fortbildung des Völkerrechts. 1909.

Bluntschli: Das moderne Völkerrecht der zivilisierten Staaten. 1872.

Boidin: Les lois de la guerre et les deux conférences de la Haye. 1908.

Bonfils: Lehrbuch des Völkerrechts, übersetzt von Grah. 1904

Endres: Die völkerrechtlichen Grundsätze der Kriegführung zu Lande und zur See. 1909.

Fried: Die zweite Haager Konferenz. 1908.

Gareis: Institutionen des Völkerrechts. 1901.

Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit. 1. Juni 1870. Bundesgesetzbl. S. 355.

Gesetz über das Postwesen. 28. Okt. 1871. RGBl. S. 347.

Gesetz über die Kriegsleistungen. 13. Juni 1873. RGBl. S. 129.

Gesetz über die Presse. 7. Mai 1874. RGBl. S. 65.

Gesetz betr. den Ersatz von Kriegsschäden und Kriegsleistungen 14. Juni 1871. RGBl. S. 47.

Grotius: De iure belli ac pacis libri tres.

Heffter: Das europäische Völkerrecht der Gegenwart. 1855.

Heilborn: Völkerrecht (in der Encyklopädie der Rechtswissenschaft von Holtzendorff-Kohler). 1904.

Holland: The laws of war on land. 1908.

Holtzendorff: Handbuch des Völkerrechts, Bd. III, 1887, Bd. IV, 1889.

Huber: Das Neutralitätsrecht in seiner neuesten Gestaltung (in der Festgabe dem Schweizer Juristenverein) Zürich 1908. [Cit. Festg.]

Huber: Die Fortbildung des Völkerrechts (im Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart. Bd. II. 1908). [Cit. Jahrbuch].

J. L. Klüber: Europäisches Völkerrecht. 1821.

v. Koppmann: Kommentar zum Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 1903.

Laband: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, IV. Bd. 1901.

v. Liszt: Das Völkerrecht. 1910.

Fr. v. Martens: Völkerrecht, deutsche Ausgabe von Bergbohm. 1886.

Meurer: Die Haager Friedenskonferenz. II. Bd. 1907.

Nippold: Die zweite Haager Friedenskonferenz (in der Zeitschrift für Internationales Privat- und öffentliches Recht. XIX. Bd. 1909).

Revue générale de droit international public 1909. No. 4.

Lapradelle et Politis: La deuxiéme Conférenc de la Paix.

Rivier: Lehrbuch des Völkerrechts. 1899.

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.

Vattel: Le droit des gens 1820.

Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, bes. Teil, I. Bd. 1906.

Wehberg: Die Abkommen der Haager Friedenskonferenzen 1910.

Wehberg: Die rechtliche Stellung der Eisenbahnen im Kriege nach den Beschlüssen der zweiten Haager Friedenskonferenz (im Archiv für Eisenbahnwesen. Heft 3. 1910).

Wehberg: Der Einfluß des Krieges auf Versicherungsverträge (in der Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft Bd. X. 3. Heft. 1910).

Ullmann: Völkerrecht. 2. Aufl 1908. (Das öffentl. Recht der Gegenwart III).

A. Zorn: Das Kriegsrecht zu Lande. 1906.

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

I. Einleitung. 1

II. Die rechtliche Stellung der Angehörigen neutraler Staaten im Landgebiete der Kriegführenden.

1. Allgemeiner geschichtlicher Ueberblick.

Cap. 1. Die Entwickelung der rechtlichen Stellung der Angehörigen neutraler Staaten im Landgebiete der Kriegführenden auf gewohnheitsrechtlichem Wege. 3

Cap 2. Der Einfluß der Versuche einer Kodifikation des Kriegsrechtes auf die rechtliche Stellung der Angehörigen neutraler Staaten im Landgebiete der Kriegführenden. 9

2. Die rechtliche Stellung der Angehörigen neutraler Staaten im Landgebiete der Kriegführenden im besonderen nach gegenwärtig geltendem Rechte.

Cap 1. Der Begriff des Angehörigen eines neutralen Staates und seine grundsätzliche rechtliche Stellung im Landgebiete der Kriegführenden. 13

Cap. 2. Die rechtliche Stellung hinsichtlich der Person. 17

Cap. 3 Die rechtliche Stellung hinsichtlich des Vermögens. 23

Cap. 4. Die rechtliche Stellung der diplomatischen Agenten, der bei den Heeren sich aufhaltenden Offiziere, des Sanitätspersonals neutraler Staaten im Landgebiete der Kriegführenden. 31

III. Schluß. 34

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543115_0167

I.

Die fortschreitende Zivilisation hat gezeigt, daß der Krieg, der seiner Natur nach die innerhalb der durch seinen Zweck bezeichneten Grenze unbeschränkte Gewalt ist, rechtlicher Ordnung zugänglich ist. Die Normen des Kriegsrechtes ordnen die verschiedensten Verhältnisse, die der Krieg zeitigt; sie haben mit den augenscheinlichsten angefangen, um allmählich alle zu regeln. Alle diese Normen entstehen und werden fortgebildet auf gewohnheitsrechtlichem Wege, sie sind daher schwankend und entbehren einer festen Begrenzung. Erst die neueste Zeit hat die Versuche einer Kodifikation des Kriegsrechtes in die Tat umgesetzt und für die Kulturstaaten einheitlich gestaltet. Die großen Konferenzen, die zu diesem Zwecke zusammentraten, haben hauptsächlich die gewohnheitsrechtlichen Normen kodifiziert und durch Vertrag für die einzelnen Staaten verbindlich gemacht.

Neben der Ausbildung der Grundsätze des Kriegsrechtes sind — zumal in der neuesten Zeit — von besonderer Wichtigkeit geworden die über die Neutralität; Fragen nach der Rechtstellung der neutralen Staaten sowie der ihrer Angehörigen, zumal solcher, die sich im Gebiete der Kriegsparteien befinden, sind im Verlaufe jeden Krieges der Neuzeit Gegenstand völkerrechtlicher Erörterungen gewesen und dürften es in Zukunft in noch bei weitem größerem Maße sein, da der immer wachsende internationale Handel und Verkehr einen stetig größer werdenden Austausch von Angehörigen der verschiedensten Staaten zur Folge hat.

Was die rechtliche Stellung der Angehörigen neutraler Staaten im Gebiete der Kriegführenden anlangt, so ist diese bedingt einerseits durch die Stellung, die Ausländer in ihrem Wohnstaate einnehmen, anderseits durch die den Kriegführen-

den anerkanntermaßen erlaubte Anwendung kriegerischer Gewalt. Nun sind beide Faktoren zu verschiedenen Zeiten verschieden beurteilt worden. Daher möge zunächst ein kürzerer geschichtlicher Ueberblick die Entwicklung dieser Rechtsstellung zeigen; in einem zweiten Teile wird sie dann im besonderen nach gegenwärtig geltendem Rechte behandelt. Wo hierzu das innerstaatliche Recht der einzelnen Mächte zu berücksichtigen ist, hat sich Verfasser grundsätzlich auf das im Deutschen Reiche geltende Recht beschränkt.

II.

1. Allgemeiner geschichtlicher Ueberblick.

Capitel I.

Die Entwickelung der rechtlichen Stellung der Angehörigen neutraler Staaten im Landgebiete der Kriegführenden auf gewohnheitsrechtlichem Wege.

Solange die Nationen im Kriegszustande nur Verbündete und Feinde unterschieden, wie es im Altertume und Mittelalter der Fall war, ist es unmöglich, von einer rechtlichen Stellung der Untertanen am Kriege nicht beteiligter Staaten zu sprechen. Erst seitdem im späteren Mittelalter die Erkenntnis entstand und sich Bahn brach, daß ein Krieg zwischen zwei Staaten die anderen grundsätzlich nicht berührt, sondern daß der friedliche Verkehr zwischen diesen und den kriegführenden Mächten fortdauert, kann von einer Rechtsstellung der Angehörigen solcher Staaten die Rede sein.

Solange sich dieselben in ihrer Heimat befinden, wird ihre rechtliche Stellung den Kriegführenden gegenüber durch die ihres Heimatstaates absorbiert; so bald sie sich aber im Gebiete einer Kriegspartei aufhalten, fragt es sich, inwieweit nun ihre Eigenschaft als Angehöriger eines neutralen Staates in Erscheinung tritt.

Diese Frage hatte naturgemäß in früherer Zeit, wo sich nur selten Ausländer in einem fremden Staate — zumal in Kriegszeiten — befanden, geringe Bedeutung. Daher finden sich in der alten Literatur nur spärliche Aeußerungen, die Grundsätze über die Stellung solcher Ausländer enthalten.

Bei den Grundsätzen aus jener Zeit darf nicht außer Acht gelassen werden, daß die Wissenschaft im Banne der überlieferten Anschauungen den Kriegführenden noch manche Willkür gestattete, die möglichst zu vermeiden, die praktische Kriegführung als Pflicht betrachtete.

Der erste Systematiker des Völkerrechts, Grotius, erkennt den Kriegführenden das Recht zu, die ihnen zu Gebote stehende Gewalt nach Willkür anzuwenden. Daher kann von einer Pflicht zur Beschränkung dieser Gewalt in irgend einer Hinsicht oder irgend jemandem gegenüber nicht die Rede sein, ebensowenig von einem Anspruch jemandes darauf.

Grotius[1]), dem der Unterschied zwischen feindlichen und am Kriege unbeteiligten Staaten nicht unbekannt war, er nennt letztere in bello medii, läßt gleichwohl in der rechtlichen Stellung der Angehörigen beider im Gebiete der Kriegführenden keine Verschiedenheit eintreten, sondern behandelt Krieger, sonstige Untertanen der Kriegführenden sowie andere Bewohner des Landes völlig gleich, ohne Rücksicht darauf, welchem Staate sie angehören, er unterscheidet auch nicht die Stellung gegenüber dem Wohnstaate und gegenüber dessen Feinde Sein Standpunkt ist[2]); „late autem patet hoc ius licentiae. Nam primum non eos tantum comprehendit, qui actu ipso arma gerunt, aut qui bellum moventis subditi sunt, sed omnes etiam, qui intra fines sunt hostiles.“ Dieser Grundsatz gilt nach Grotius zweifellos gegen alle, die nach Ausbruch und trotz Kenntnis des Krieges sich in das feindliche Land begeben. Dieselbe Behandlung sollen auch die in dem feindlichen Lande Befindlichen erfahren, die sich bereits vor Ausbruch des Krieges dort aufgehalten haben, wenn sie es nach einer angemessenen Zeit nicht verlassen haben:[3]) „At qui ante bellum eo iverant videntur iure gentium pro hostibus haberi post modicum tempus, quod discedere potuerant.“

Diese völlige rechtliche Gleichstellung aller Bewohner des Gebietes einer jeden Kriegspartei wird von der Völkerrechtswissenschaft im 18. Jahrhundert nicht mehr anerkannt. Inzwischen nämlich hatte sich das Verhältnis zwischen Kriegführenden und am Kriege Unbeteiligten zum völkerrechtlichen Begriff der Neutralität entwickelt. Wenngleich dieser noch wenig scharf erkannt und ausgeprägt wurde, so nahm doch der neutrale Staat eine besondere Stellung ein; da er dem Kriegführenden keine Nachteile brachte, sollten auch die schädlichen Folgen des Krieges von ihm fern bleiben. Diesen Vorzug dehnte man auch auf die Angehörigen neutraler Staaten aus, und es kam bei den Kriegführenden der Brauch auf, ihnen nach Möglichkeit eine günstigere Rechtsstellung zu gewähren, als den Angehörigen des feindlichen Staates. Gleich-

[1]) Grotius, Buch 3 Cap. 17.
[2]) Grotius, Buch 3 Cap. 4 Abs. 6.
[3]) Grotius, Buch 3 Cap. 4 Abs. 7.

zeitig ist aber zu berücksichtigen, daß in jener Zeit der Grundsatz, daß der Krieg nur zwischen den Staaten geführt wird und infolgedessen der Teil der Bevölkerung, der nicht als Kriegsmacht anzusehen ist, von kriegerischen Einwirkungen verschont bleibt, nicht anerkannt war. In der völkerrechtlichen Literatur dieser Epoche finden sich in dem droit des gens von Vattel Grundsätze über die rechtliche Stellung neutraler Staatsangehöriger im Landgebiete der Kriegsparteien; Vattel macht einen Unterschied in der Behandlung ihnen gehöriger Mobilien und Immobilien. Von ersteren sagt er[1]): „Puisque ce n'est point le lieu où une chose se trouve, qui décide de la natures de cette chose — là, mais la qualité de la personne, à qui elle appartient, les choses appartenantes à des personnes neutres, qui se trouvent en pays ennemi, doivent être distinguées de celles, qui appartiennent à l'ennemi. Mais c'est au propriétaire de prouver clairement, qu'elles sont à lui; car au défaut de cette preuve on présume naturellement qu'une chose appartient à la nation chez qui elle se trouve". Vattel unterwirft also die einer neutralen im feindlichen Lande der Kriegsparteien befindlichen Person gehörigen Mobilien einer günstigeren Behandlung als die den Untertanen der Kriegführenden gehörigen, unter der Bedingung, daß der Eigentümer seine Eigenschaft als neutrale Person deutlich beweist, anderenfalls tritt eine Gleichstellung beider ein. Doch bezüglich der Grundstücke, welche Angehörige neutraler Staaten im Landgebiete der Kriegführenden besitzen, geht Vattels Standpunkt dahin, daß eine grundsätzliche bevorzugte Stellung der Neutralen nicht zu rechtfertigen ist. Seine Ansicht ist[2]) „La règle est différente à l'égard des immeubles, des fonds de terre. Comme ils appartiennent tous en quelque sorte à la nation, qu'ils sont de son domaine, de son territoire, et sous son empire, et comme le possesseur est toujours sujet du pays en sa qualité de possesseur d'un fonds, les biens de cette nature ne cessent pas d'être biens de l'ennemi (res hostiles) quoiqu'ils soient possédés par un étranger neutre." Aber als Ausnahme gewährt Vattel auch hier eine Bevorzugung

[1]) Vattel, Buch 3 Cap. 5 § 75.
[2]) Vattel, Buch 3 Cap. 5 § 76.

in den Worten: „Cependant aujourd'hui, que l'on fait la guerre avec tant de modération et d'égards, on donne des sauve — gardes aux maisons, aux terres, que des étrangers possèdent en pays ennemi.“ Im übrigen erörtert Vattel noch die den Kriegführenden den eigenen Untertanen gegenüber zustehenden Rechte der Beschlagnahme dem Feinde geschuldeter Summen bezw. des Zahlungsverbotes, um dem Feinde jede Hülfe abzuschneiden, eine Maßregel, die in Anbetracht ihres Zweckes von den Kriegsparteien auch den neutralen Personen gegenüber angewendet werden darf. Im allgemeinen sagt Vattel [1]) „La guerre nous donne sur les sommes d'argent que des nations neutres pourraient devoir à notre ennemi, les mêmes droits qu'elle peut nous donner sur ses autres biens“; was von „nations neutres“ gilt, ist dem Zusammenhange nach auch von deren Angehörigen zu sagen.

In ähnlicher, wenn auch ermäßigter Weise behandeln Klüber und Heffter die rechtliche Stellung der Angehörigen neutraler Staaten im Landgebiete der Kriegführenden: auch hier ist zu beachten, daß die Unverletzlichkeit der friedlichen Bevölkerung hinsichtlich der Person wie des Vermögens nicht in dem Maße anerkannt war, wie es heute der Fall ist, sondern daß [2]) „nach allgemeinem Völkerrechte Gewalttätigkeiten gegen alle einzelnen Mitglieder des feindlichen Staates und deren Vermögen nicht unerlaubt“ waren. Klüber bestreitet den Kriegführenden das Recht, die neutralen Personen,[3]) „sofern sie nicht zugleich daselbst als beständige Untertanen des feindlichen Staates zu betrachten sind oder an dessen Feindseligkeiten teilnehmen“ feindlich zu behandeln. Ein Beschlags- oder Gebrauchsrecht neutralen Personen gehöriger Mobilien oder die Inanspruchnahme persönlicher Dienstleistungen seitens der kriegführenden Staaten verneinen Klüber und Heffter außer im Falle dringender Not, dann auch nur gegen volle Entschädigung [4]). Was die Immobilien anlangt, die Angehörigen neutraler Staaten im Landgebiete der Kriegs-

[1]) Vattel, Buch 3, Cap. 5 § 77.
[2]) Klüber, § 246.
[3]) Klüber, § 286.
[4]) Klüber, § 286, Heffter, S. 263.

parteien gehören, so vertreten Klüber und Heffter die selb Ansicht wie Vattel; Grundstücke müssen als Bestandteile des kriegführenden Staates die Lasten des Krieges tragen. Bei dem Fehlen sonstiger Grundsätze über die Rechtsstellung der Angehörigen neutraler Staaten im Gebiete der Kriegführenden in der völkerrechtlichen Literatur ist anzunehmen, daß sie der der Untertanen ihres Aufenthaltsstaates gleich war.

Als ein Rückschritt könnte es erscheinen, wenn in der Literatur des modernen Völkerrechts den Angehörigen neutraler Staaten im Landgebiete der Kriegführenden grundsätzlich dieselbe Stellung wie den eigenen Untertanen dieser eingeräumt wird. Der Grund hierfür [1]) ist nicht etwa darin zu suchen, daß sich die Rechtsstellung der Neutralen im Gebiete der Kriegsparteien verschlechtert hätte, sondern darin, daß die der friedlichen Untertanen der kriegführenden Mächte insofern eine bessere geworden ist, als sie hinsichtlich ihrer Person und ihres Eigentumes nach dem Kriegsgebrauche von kriegerischer Gewalt verschont bleiben, soweit die Kriegsnotwendigkeit ihre Anwendung nicht gebietet, und daß dieser Grundsatz vom modernen Völkerrecht uneingeschränkt anerkannt wird. Geffcken stellt die neutralen Personen [2]) „allen anderen Angehörigen des Aufenthaltsstaates gleich“ ohne Recht auf einen besonderen Schutz für ihr Eigentum, und Martens gibt dem kriegführenden Staate das Recht, [3]) „die Angehörigen neutraler Mächte, die sich auf ihren Territorien oder in einer besetzten feindlichen Ortschaft befinden, allen Maßnahmen zu unterwerfen, die sich in Kriegszeiten als notwendig erweisen und auch für seine eigenen Untertanen gelten“. Anderseits gibt Martens aber den neutralen Mächten das Recht und die Pflicht, ihre im Gebiete der Kriegsparteien befindlichen Untertanen in jeder Weise gegen Uebergriffe zu schützen [4]). Eine gleiche oder zum mindesten sehr ähnliche Rechtsstellung haben die Angehörigen neutraler Staaten nach Ansicht der

---

[1]) Geffken in Holtzendorff 4 Bd. S. 712. v. Martens II. Bd. Nippold S. 405.

[2]) Gffecken, a. a. O.

[3]) Martens, a. a. O.

[4]) Martens, II. Bd. S. 568.

übrigen Völkerrechtsliteratur. Bluntschli gibt dem neutralen Staate ein Recht[1]), seinen Staatsschutz auch auf seine Angehörigen und ihre Güter außerhalb des Staatsgebietes soweit zu erstrecken, als das friedliche Völkerrecht diesen Schutz rechtfertigt. Die kriegführenden Mächte dürfen auch innerhalb des Kriegsfeldes die neutralen Personen und die neutralen Güter nicht feindlich behandeln, sondern nur denjenigen gemeinsamen Anordnungen unterwerfen, welche durch die Not der Kriegsführung geboten sind". Nach Bonfils[2]) „bleiben die Untertanen des neutralen Staates in dauernden Genuß ihrer beweglichen und unbeweglichen Güter, die sie innerhalb des Gebietes der kriegführenden Parteien besitzen, selbst dann, wenn sich diese Gegenstände auf dem Platze der Feindseligkeiten befinden sollten. — Aber diese Güter können selbstverständlich nicht den Kriegslasten und Gefahren entzogen werden." Nach ihnen allen mit Ausnahme von Bluntschli ist den Kriegführenden im Falle der Not der Eingriff in das Privateigentum der neutralen Personen gestattet; Bonfils sagt ausdrücklich[3]): „Das Recht der Kriegspartei, diese Güter wegzunehmen, wenn die Gebote des Krieges es erheischen, ist unbestritten. — Die Zerstörung neutraler Schiffe, die sich in den Gewässern des Feindes befinden, ist beim Vorliegen einer militärischen Notwendigkeit gegen Entschädigung erlaubt." Zweifellos findet dieser Grundsatz auch Anwendung auf Schiffe in Flüssen oder Binnenseen. Desgleichen gewährt Rivier den Kriegführenden das ius angariae gegenüber den Angehörigen neutraler Staaten[4]). Den entgegengesetzten Standpunkt vertritt Bluntschli in den Worten[5]): Insbesondere ist die Wegnahme neutraler Schiffe zum Behufe des Transports von Kriegsleuten und Kriegsmaterial oder der Pressung neutraler Personen zum Kriegsdienste zur See oder zu Lande eine schwere Verletzung der Rechte der neutralen Staaten."

Daß die Angehörigen neutraler Staaten im Landgebiete der Kriegführenden in gleicher Weise wie die Untertanen der

[1]) Buntschli, § 793.
[2]) Bonfils, § 1489.
[3]) Bonfils, a. a. O.
[4]) Rivier, S. 425.
[5]) Bluntschli, § 793.

Kriegführenden selbst nur solange von Feindseligkeiten verschont bleiben, als sie nicht daran teilnehmen, bedarf keiner weiteren Begründung.

Die im Vorstehenden geschilderte rechtliche Stellung der Angehörigen neutraler Staaten im Landgebiete der Kriegführenden hat sich auf gewohnheitsrechtlichem Wege entwickelt, und nur vereinzelt ließen sich vor der Haager Friedens-Konferenz hierüber Grundsätze aus innerstaatlichen Gesetzen bezw. Verordnungen, wie die amerikanischen Kriegsartikel von 1863 und das deutsche Reichsgesetz über die Kriegsleistungen von 1873 entnehmen. Diese sind für andere Staaten nicht verbindlich, vervollständigen aber das Bild über die rechtliche Stellung der neutralen Personen, da solche Gesetze bezw. Verordnungen nicht in Widerspruch mit dem geltenden Völkerrecht stehen werden.

Capitel 2.

Der Einfluß der Versuche einer Kodifikation des Kriegsrechtes auf die rechtliche Stellung der Angehörigen neutraler Staaten im Landgebiete der Kriegführenden.

Die Zweifel und Meinungsverschiedenheiten auf dem Gebiete des Neutralitäts- und Kriegsrechtes ließen das Bestreben nach einheitlicher Gestaltung im Wege vertragsmäßiger Kodifikation zur Tat werden, und verschiedene internationale Konferenzen waren mit dieser Aufgabe beschäftigt, vor allem die zu Brüssel im Jahre 1874 und die im Haag 1899 und 1907. Der Erfolg dieser Konferenzen war aber nur eine teilweise Erfüllung der gestellten Aufgaben, da vor allem das Neutralitätsrecht auf den beiden ersten Konferenzen so gut wie überhaupt nicht, auf der letzten nur zum Teil geregelt wurde. Als ein Vorläufer dieser Kodifikationsarbeiten ist das auf Anregung des Präsidenten Lincoln von Prof. Lieber geschaffene Werk anzusehen: „instructions for the government of armies of the U. St. in the field“ vom Jahre 1863. Diese Kriegsartikel für die Armee der Vereinigten Staaten von Nordamerika enthalten hinsichtlich der rechtlichen Stellung der Angehörigen neutraler Staaten im Landgebiete der Kriegführenden die allgemeine Vorschrift, aus welcher keine Sonderstellung der Neu-

tralen ersichtlich ist: Martial law extends to property and to persons, whether they are subjects of the enemy or aliens tho that government[1]). (Art. 7). Um auf dem Wege internationaler Vereinbarung ein für alle Kulturstaaten einheitliches Kriegsrecht zu schaffen, trat auf Anregung der russischen Regierung im Jahre 1874 in Brüssel eine Konferenz zusammen; der praktische Erfolg derselben war sehr gering, da die Vereinbarungen von den einzelnen Regierungen nicht ratifiziert wurden, und völlig bedeutungslos ist sie für die rechtliche Stellung der Angehörigen neutraler Staaten im Landgebiete der Kriegführenden, da außer der Internierungsfrage das Neutralitätsrecht nicht Gegenstand der Verhandlungen war.

Eine bedeutend größere Wichtigkeit hat die erste Haager Konferenz vom Jahre 1899. Zwar behandelt auch sie das Neutralitätsrecht nur zum geringen Teil in den Art. 54 und 57 — 60 der Bestimmungen betreffend die Gesetze und Gebräuch des Landkrieges im zweiten Abkommen. Aber bezüglich der in den Vereinbarungen nicht vorgesehenen Fälle sagt das Abkommen: [2]) „Solange, bis ein vollständigeres Kriegsgesetzbuch festgestellt werden kann, halten es die hohen Vertragsschließenden Teile für zweckmäßig, festzusetzen, das in den Fällen, die in den von ihnen angenommenen Bestimmungen nicht vorgesehen sind, die Bevölkerungen und Kriegführenden unter dem Schutze und den herrschenden Grundsätzen des Völkerrechts bleiben, wie sie sich aus den unter gesitteten Staaten geltenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens herausgebildet haben.“ Dieser Grundsatz findet also auch Anwendung hinsichtlich der rechtlichen Stellung der Angehörigen neutraler Staaten im Landgebiete der Kriegführenden, sodaß hier „das gemeine Kriegsrecht mit seinen vielen Zweifeln und Unbestimmtheiten für die Haager Ratifikationsmächte subsidiären Charakter erhielt und für die übrigen der Völkerrechtsgemeinschaft angehörigen Staaten ganz seine alte, allerdings kontroversenreiche Bedeutung behielt“. [3]) Eine Kodifikation

[1]) Bluntschli, Anhang.
[2]) R. G. Bl. 1901 S. 425.
[3]) Meurer, II. Bd. S. 47.

des gesamten Neutralitätsrechtes war zwar im Verlaufe der Konferenz angeregt worden, aber es stiegen bald Zweifel auf, ob es möglich sein werde, in kurzer Zeit ein so großes Werk zu vollbringen, anderseits wurde geltend gemacht, daß die Konferenz in dieser Hinsicht nicht zuständig sei, sodaß das Ergebnis dieser Verhandlungen hierüber lediglich der von der Konferenz ausgesprochene Wunsch war: „daß die Frage des Ausbaues des Neutralitätsrechtes einer späteren Konferenz zur Prüfung überwiesen werden möge“ [1]).

Diese Konferenz trat im Jahre 1907 im Haag zusammen. Auf dem Programm für die Konferenzberatungen stand an zweiter Stelle: „Die Ergänzung der Bestimmungen der Konvention über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges, unter anderem bezüglich der Eröffnung der kriegerischen Operationen, der Rechte der Neutralen zu Lande u. s. w. der Deklarationen vom Jahre 1899 und anläßlich des Terminablaufs der einen von diesen — die Frage ihrer Erneuerung“. [2])

Bezüglich der rechtlichen Stellung der neutralen Personen zu Lande wurde der Konferenz ein neues Gebiet zu Regelung vorgeschlagen, das dem Völkerrecht bisher fast fremd geblieben war. Die deutsche Regierung unternahm es, eine Grundlage für diese Neuregelung zu entwerfen [3]) u. zw. in dem Sinne, daß für die Neutralen eine Sonderstellung geschaffen werden sollte, wozu sich auch in der älteren Zeit bereits Ansätze zeigten. — Vergl. S. 10 ff. dieser Arbeit. — Der Entwurf, der diese Materie in den Hauptpunkten regelte, zerviel in drei Kapitel; es wurden behandelt: Der Begiff der neutralen Personen, die von Neutralen geleisteten Dienste und die ihnen gehörigen Güter im Landgebiete der Kriegführenden [4]). Dieser Entwurf fand verschiedene Aufnahme je nach den Interessen, welche die einzelnen Staaten durch eine derartige Regelung gefährdet glaubten, und je nach der Rechtsüberzeugung, die der einzelne Staat hatte. So kam es, daß bei dem Streite der Meinungen von dem deutschen Entwurfe nur die Art. 16—19

---

[1]) Meurer, II. Bd. S. 339.
[2]) Fried, S. 14.
[3]) Nippold, S. 405ff.
[4]) Boidin, S. 126.

des fünften Abkommens übrig blieben, und diese definieren lediglich den Begriff der neutralen Person und geben die Bestimmungen an für den Verlust dieser Eigenschaft und die Behandlung des neutralen Eisenbahnmaterials. Im übrigen sind Grundsätze über die rechtliche Stellung der Neutralen noch enthalten in dem vierten Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges und in den beiden Wünschen der zweiten Haager Konferenz über die Fortsetzung des friedlichen Verkehrs im Kriegsfalle und über die Stellung der Ausländer hinsichtlich der Militärlasten [1]) Für alle durch Abkommen nicht geregelten Fälle gilt, was im zweiten Abkommen der ersten Haager Konferenz festgesetzt wurde: „Daß die Bevölkerungen und Kriegführenden unter dem Schutze und den herrschenden Grundsätzen des Völkerrechts bleiben, wie sie sich aus den unter gesitteten Staaten geltenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens herausgebildet haben.“ [2]) Aber auch die in den Abkommen getroffenen Bestimmungen sind nicht für alle Staaten verbindlich, sondern nur zwischen den Vertragsmächten und nur dann, wenn die Kriegführenden sämtlich Vertragsparteien sind, vgl. Art. 2 des vierten Abkommens und Art. 20 des fünften Abkommens der Haager Konferenz von 1907. Auch die Genfer Konfention von 1906 enthält in Art 11 des Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren eine Vorschrift hinsichtlich der Rechtsstellung der zu Sanitatszwecken tätigen Angehörigen bezw. Gesellschaften neutraler Staaten im Gebiete der Kriegführenden [3]).

Der Erfolg dieser Konferenzen im einzelnen wird aus den folgenden Kapiteln ersichtlich.

[1]) Endres, S. 32, 38. Huber (Jahrbuch) S. 609.

[2]) R. G. Bl. 1901. S. 425.

[3]) Wehberg, S. 241.

2. Die rechtliche Stellung der Angehörigen neutraler Staaten im Landgebiete der Kriegführenden im besonderen nach gegenwärtig geltendem Rechte.

Capitel 1.

Der Begriff des Angehörigen eines neutralen Staates und seine grundsätzliche rechtliche Stellung im Landgebiete der Kriegführenden.

Bevor über die rechtliche Stellung der Angehörigen neutraler Staaten im Landgebiete der Kriegführenden im besonderen nach gegenwärtig geltendem Recht gehandelt wird, muß der Begriff eines solchen Angehörigen festgestellt werden; hierzu ist es erforderlich, den Begriff der Neutralität zu erörtern. Der Begriff der Neutralität hat sich im späteren Völkerrecht entwickelt und ist erst im modernen scharf ausgeprägt worden. Das Verhältnis der an einem Kriege nicht teilnehmenden Staaten zu den Kriegführenden entwickelte sich allmählich zu einem Rechtsbegriff, der — anfangs wenig ausgeprägt — in der völkerrechtlichen Literatur des 18. Jahrhunderts mit Neutralität bezeichnet wird. Der Begriff ist noch ein schwankender, man unterscheidet verschiedene Arten der Neutralität, vollkommene oder strenge einerseits und unvollkommene anderseits [1]) — nur dieser Unterschied ist hier von Interesse — und erst das moderne Völkerrecht hat den Begriff der Neutralität scharf ausgeprägt. Heut wird unter Neutralität das Rechtsverhältnis zwischen jedem kriegführenden und jedem am Kriege unbeteiligten Staate verstanden;[2]) dieses Verhältnis erzeugt auf beiden Seiten Rechte und Pflichten, der neutrale Staat hat das Recht, von den Kriegsparteien unbehelligt gelassen zu werden, und die Pflicht, sich nicht in die Feindseligkeiten einzumischen, kurz: Nichtbeteiligung am Kriege. Die rechtliche Stellung der Untertanen solcher am Kriege unbeteiligten Staaten, die sich im Landgebiete der Kriegführenden befinden, zu behandeln, ist Aufgabe dieser Arbeit. Auch die zweite Haager Konferenz bezieht die betreffenden Bestimmungen auf die Angehörigen

---

[1]) Heffter, § 144, Abs. 3; Bluntschli, § 746.

[2]) Gareis, § 87; Liszt, § 43; Heilborn, § 59 Abs. 1.

eines am Kriege nicht beteiligten Staates, die neutrale Personen oder kurz Neutrale genannt werden; vgl. Art 16 des fünften Abkommens der zweiten Haager Konferenz.

Hinsichtlich der rechtlichen Stellung der Angehörigen neutraler Staaten im Landgebiete der Kriegführenden sind zwei grundsätzlich verschiedene Theorien möglich: die eine will für die neutralen Personen eine Sonderstellung schaffen, während die andere die Neutralen den Angehörigen ihres Aufenthaltsstaates gleichstellt. Erstere Theorie ist die folgerichtige Ausdehnung der Rechte und Pflichten des neutralen Staates auf seine Untertanen, die sich außerhalb des neutralen Staatsgebietes aufhalten, und stellt das Personal- über das Territorialprinzip; letztere Theorie sieht dagegen die Gebietshoheit als anschlaggebend an, sei es die dauernde Gebietshoheit der ordentlichen Staatsgewalt, sei es die augenblickliche tatsächliche des eingedrungenen oder occupierenden Feindes, oder m. a. W. sie nimmt keine Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Bewohner.

Obwohl gewisse Momente für jede von beiden Theorien sprechen, ist doch derjenigen der Vorzug zu geben, die die Rechtsstellung der neutralen Personen von dem Territorialprinzip beherrschen läßt; sie allein wird der politischen Wirklichkeit gerecht. Zwar muß die Stellung der Neutralen ihrem Aufenthaltsstaate gegenüber von der dem eingedrungenen oder occupierenden Feinde gegenüber unterschieden werden; im ersteren Falle handelt es sich um ein von der innerstaatlichen Gesetzgebung geregeltes Verhältnis, [1]) im letzteren Falle kommen lediglich völkerrechtliche Normen in Betracht. Die Stellung der neutralen Personen ihrem Wohnstaate gegenüber ist in den einzelnen Staaten nicht die gleiche, wie auf der 2. Haager Konferenz zu Tage getreten ist, u. zw. deshalb nicht die gleiche, weil jeder Staat innerhalb seines Gebietes nach eigenem Gutdünken waltet. Allerdings ist diese Stellung im Allgemeinen in den Kulturstaaten insofern gleich, als die neutralen Staatsangehörigen im ungünstigsten Falle dieselbe Stellung haben wie die Untertanen ihres Aufenthaltsstaates. [2])

[1]) Martens II Bd. S. 569.
Huber, Jahrbuch S. 607.

[2]) Ullmann, § 192 Abs 5. Geffken i. H. IV. Bd. S. 712. Lueder i. H. IV. Bd. S. 485.

Auch bezüglich der Rechtsstellung Neutraler dem eingedrungenen Feinde ihres Wohnstaates gegenüber ist die Theorie, welche die Gebietshoheit als herrschend ansieht, als richtig zu erachten. Denn abgesehen davon, daß dem Personalprincip wie überall im Völkerrecht so auch hier nur sekundäre Bedeutung zuzumessen ist,[3]) ist diese Theorie als die historisch sich entwickelt habende und geltende anzusehen, wie der erste Teil dieser Abhandlung ersichtlich macht. Vergl. auch Huber, (Jahrbuch) S. 587 und Nippold S. 405.

Auch hier läßt diese Theorie die Gebietshoheit oder vielmehr die augenblickliche tatsächliche unumschränkte Verfügungsmacht nach eigenem Gutdünken walten und bindet sie nur an die Schranken, die das Kriegsrecht als notwendige und absolut geltende anerkennt.

Hierdurch sind die nicht zur Kriegsmacht gehörenden Untertanen des Feindes hinsichtlich ihrer Person und ihrer Güter vor kriegerischer Gewalt geschützt, solange sie nicht an den Feindseligkeiten teilnehmen, und die Notwendigkeit des Krieges keinen Eingriff erfordert. Diese heut allgemein anerkannte Unverletzlichkeit der Privatpersonen und Privatgüter kommt auch den Neutralen zu Gute.

Anderseits werden die Interessen der Kriegführenden in erster Linie berücksichtigt. Denn im Kriege gehen die Interessen der kämpfenden Parteien allen andern vor; ist der Krieg doch das äußerste Mittel eines Staates, seinen Anspruch mit Gewalt durchzusetzen. Dazu kommt ferner der Umstand, daß die Interessen einer jeden Kriegspartei die einer außerordentlich großen Mehrheit sind im Verhältnis zu den Interessen der Neutralen, die nur die einzelner Personen sind. Also wird man den Kriegführenden den Vorrang vor den Neutralen einräumen müssen. Da es sich im Kriege um die wichtigsten Interessen der Parteien handelt, erlaubt der Kriegsgebrauch alles, was nötig ist, um sie durchzusetzen, und verbietet alles, was darüber hinausgeht. Der Zweck des Krieges, das ist die Durchsetzung des Anspruches, wird erreicht durch Niederwerfung des feindlichen Widerstandes, durch Bekämpfung der feindlichen Streitmacht; hierauf ist das militärische Ziel des

[3]) Huber (Festgabe S. 214.)

Krieges gerichtet. Soweit es die Erreichung dieses Zieles erlaubt, ist Gewalt gegen Personen und Vermögen friedlicher Bürger, d. h. aller die nicht zu der Streitmacht einer Kriegspartei gehören, verboten, dagegen soweit die Erreichung des militärischen Zieles es nötig macht, erlaubt. Wird von diesem Gesichtspunkt der militärischen Notwendigkeit aus die Stellung der Neutralen betrachtet, so wird ein Unterschied in der rechtlichen Stellung der Bewohner des gegnerischen Landgebietes nach ihrer Staatsangehörigkeit nicht billig erscheinen, sondern sie alle insgesamt werden der Notwendigkeit des Krieges unterworfen werden. Gleichwohl ist es nicht unmöglich, daß eine kriegführende Macht — es mag dahingestellt bleiben aus welchem Grunde und zu welchem Zwecke — den im Landgebiete des Gegners befindlichen Neutralen in mancher Hinsicht eine günstigere Stellung einräumt als den Untertanen des gegnerischen Staates; diese ist aber lediglich ein Zugeständnis der betreffenden Kriegspartei, eine willkürliche Beschränkung des eigenen Willens. Keinesfalls aber haben die Neutralen ein Recht auf eine günstere Stellung, sondern nur ein solches auf Gleichstellung mit den Untertanen ihres Aufenthaltsstaates. [1])

Auch der Standpunkt der zweiten Haager Konferenz ist der, daß im Zweifel grundsätzlich Neutrale im schlechtesten Falle wie Angehörige ihres Aufenthaltsstaates zu behandeln sind, wenn sie in Art. 17 des fünften Abkommens bestimmt, daß ein „Neutraler von dem Kriegführenden, demgegenüber er die Neutralität außer Acht gelassen hat, nicht strenger behandelt werden darf, als ein Angehöriger des andern kriegführenden Staates wegen der gleichen Tat behandelt werden kann, — m. a. W., ein solcher Neutraler muß behandelt werden, als ob er Untertan des gegnerischen Staates wäre, denn diese Bestimmung ist lediglich maßgebend für die Behandlung Neutraler durch den eindringenden bzw. das feindliche Land besetzthaltenden Gegner.

[1]) Ullmann, § 192, Abs. 5; Liszt, § 42, Abs. 2 Abschn. 3; Geffken, in Holtzendorff. IV Bd. S. 712; Lueder, in Holtzendorff, 4. Bd. S. 485; Boidin, S. 131; Holland, S. 67; Zorn, S. 271. Huber (Jahrbuch S. 607).

Aus diesen Darlegungen ergibt sich als allgemeiner Grundsatz, daß die rechtliche Stellung der Angehörigen neutraler Staaten im Landgebiete der Kriegführenden die gleiche ist, wie die der Untertanen ihres Aufenthaltsstaates.

Die principielle Rechtsstellung der neutralen Personen im Gebiete der Kriegsparteien festzulegen, ist insofern von Wichtigkeit, als in einzelnen Fällen die Stellung der Neutralen aus der der anderen Landesbewohner zu folgern ist, und je nach dem Princip muß sie sich in den Grundzügen entweder an dieselbe anlehnen oder dieser entgegengesetzt sein.

Capitel 2.

Die rechtliche Stellung hinsichtlich der Person.

Da mit dem Eintreten des Kriegszustandes den Interessen der Allgemeinheit, d. h. des Staates, der Vorrang vor allen anderen gebührt, unterliegen letztere gewissen Beschränkungen; diese Beschränkungen treffen alle im Gebiete der Kriegführenden Befindlichen ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit, und sind unabhängig von irgend welchen Handlungen der einzelnen Personen.

Dem Verbote der Ausfuhr von Kriegsmaterial etc. der Beschränkung der Presse, des Post- und Eisenbahnverkehrs unterliegen auch die Angehörigen neutraler Staaten, die sich in dem betreffenden Gebiete der Kriegführenden aufhalten;[1]) vgl. § 15 des Preßgesetzes, § 15 des Gesetzes über das Postwesen, § 31 des Kriegsleistungsgesetzes. Ferner teilen auch die Angehörigen neutraler Staaten alle Gefahren des Krieges mit den Untertanen ihres Aufenthaltsstaates; sie haben kein Recht zu verlangen, daß ihretwegen die Beschießung einer Festung unterbleibt oder daß ihnen freier Abzug aus einer belagerten Festung gewährt wird[2]). Auch können die Neutralen, wenn die militärische Notwendigkeit es verlangt, kürzere oder längere Zeit festgehalten werden, ohne daß die betreffende Kriegspartei durch eine solche Maßregel das Völkerrecht ver-

[1]) Ullmann, § 173, Abs. 1; Gareis, S. 228.

[2]) Lueder, in Holtzendorff, 4. Bd. S. 450.

letzt[1]) Desgleichen können einzelne auf den Verdacht hin, daß ihr Bleiben der betreffenden Kriegspartei schaden könne, ausgewiesen werden[2]). Dagegen sind Masseninternierungen bezw. -ausweisungen neutraler Personen in gleicher Weise wie solche der Untertanen ihres Wohnstaates in analoger Anwendung der außerordentlich weitgehenden Auslegung des Art. 5 des Reglements von 1899 als unzuläßig und gegen das Völkerrecht verstoßend zu erachten[3]). Anderseits genießen die Neutralen dieselben Rechte wie die andern Landesbewohner, auf sie findet ebenfalls Anwendung die Bestimmung des Art. 46 der Ordnung betr. Gesetze und Gebräuche des Landkrieges, daß „das Leben der Bürger, die Ehre und Rechte der Familie, die religiöse Ueberzeugung und die gottesdienstlichen Handlungen geachtet werden sollen“[4]).

Der Kriegszustand hat in strafrechtlicher Hinsicht die Wirkung, daß die lediglich für den Kriegsfall gegebenen Normen zur Anwendung gelangen. Das innerstaatliche Recht bestimmt, ob diese auch auf Ausländer und somit auf die neutralen Personen ausgedehnt werden. Das deutsche Reichsstrafgesetzbuch unterscheidet hinsichtlich der im Deutschen Reiche begangenen strafbaren Handlungen nicht zwischen Staatsangehörigen und Neutralen — vgl. §§ 3, 91 RStGB —. Das Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich behandelt im 3. Titel des 2. Teiles die Strafbestimmungen hinsichtlich der Personen, die nur in Kriegszeiten den Militärgesetzen unterworfen sind, und bestimmt in § 110 ohne Unterschied zwischen Deutschen und Ausländern, daß diese, falls sie sich während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges auf dem Kriegsschauplatze des Landesverrates, Kriegsverrates, der Kriegsverratsverabredung mehrerer oder der Plünderung — §§ 57 bis 59, 134 MStGB — schuldig machen, nach den Bestimmungen dieser Paragraphen bestraft werden[5]). Desgleichen bestimmt § 161 MStGB in Erweiterung des § 4 RStGB ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Täters,

[1]) Lueder, a. a. O., S. 430, 431.
[2]) Holland, S. 67.
[3]) Vergl. Huber (Jahrbuch S. 580).
[4]) Wehberg, S. 110.
[5]) Koppmann, § 160 Anm. 2.

daß die nach deutschen Gesetzen strafbaren Handlungen, die in von deutschen Truppen besetzten ausländischen Gebieten gegen deutsche Truppen oder deren Angehörige oder eine auf Anordnung des Kaisers eingesetzte Behörde begangen werden, ebenso wie innerhalb des Reichsgebietes begangene zu bestrafen sind.

Was die rechtliche Stellung der Angehörigen neutraler Staaten im Landgebiete der Kriegführenden hinsichtlich ihrer Person anlangt, so ist besonders die Frage zu erörtern, ob sie zu persönlichen Leistungen von den Kriegführenden in Anspruch genommen werden können. Auf diesem Gebiete eine einheitliche Regelung herbeizuführen, suchte der der zweiten Haager Konferenz von deutscher Seite vorgelegte Entwurf in dem Kapitel „von Neutralen geleistete Dienste“ [1]; er unterschied Kriegs- und andere Dienste. Als Kriegsdienste sind zu bezeichnen vor allem die als Soldat, aber auch alle andern geleisteten Dienste, die militärgesetzlich geregelt sind. Solche Dienste kommen nicht nur für den Krieg in Frage, sondern infolge ihres engen Zusammenhanges mit dem Militärdienste überhaupt, auch für die Friedenszeit; diese Materie wird durch innerstaatliche Gesetze geregelt, die in den einzelnen Staaten verschieden sind. Der deutsche Entwurf über die Rechtsstellung der Neutralen suchte auf diesem Gebiete eine einheitliche Regelung herbeizuführen: nach ihm sollten die Kriegführenden Kriegsdienste neutraler Personen weder verlangen, noch annehmen dürfen [2]). Von anderer Seite wurde vorgeschlagen, nur diejenigen Personen zu Kriegsdiensten heranzuziehen, die nicht der Militärpflicht in ihrem Heimatsstaate genügt hätten [3]). Doch erzielte man in diesen Punkten auf der Haager Konferenz keine Einigung, sodaß die bisherigen Grundsätze in Anwendung bleiben. Die Staaten, in denen sich die Neutralen aufhalten, verfahren hinsichtlich der Annahme Neutraler zu Kriegsdiensten nach ihren Gesetzen bezw. gemäß etwaigen Verträgen, die mit den Heimatsstaaten der Neutralen geschlossen sind. Das

---

[1]) Boidin, S. 126.
[2]) Boidin, S. 126.
[3]) Boidin, S. 128.

Deutsche Reich nimmt grundsätzlich nur Reichsangehörige zu Kriegsdiensten in Anspruch [1]). Anderseits ist es den Angehörigen neutraler Staaten nicht verboten, bei den Kriegführenden in Dienste zu treten, nur verwirken sie mit dem Eintritt in die bewaffnete Macht einer Kriegspartei den Anspruch auf Behandlung als neutrale Person — vgl. Art. 17 b des fünften Abkommens betr. Rechte und Pflichten neutraler Mächte und Personen im Landkriege. — Wenn für einen Neutralen durch den Eintritt in den Dienst eines kriegführenden Staates ein besonderer Deliktstatbestand nach den geltenden Normen des Völkerrechts nicht begründet ist, so ist doch die Möglichkeit anderer rechtlich erheblicher Folgen nicht ausgeschlossen, wie es bezügl. der deutschen Reichsangehörigen z. B der Fall ist. Es bestimmt nämlich § 22 des deutschen Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, daß ein Deutscher, der ohne Erlaubnis seiner Regierung in einen fremden Staatsdienst tritt, durch die Zentralbehörde seines Heimatsstaates der Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt werden kann, wenn er der ausdrücklichen Aufforderung zum Austritte innerhalb einer bestimmten Frist keine Folge leistet; zu den Staatsdiensten müssen auch die Kriegsdienste gerechnet werden.

Nun ist noch die Frage offen, ob eine kriegführende Macht die im Gebiete des Feindes sich aufhaltenden Neutralen zu Kriegsdiensten gewaltsam zwingen darf. Dies ist auf jeden Fall solange als völkerrechtswidrig zu erachten, bis der betreffende Kriegführende das feindliche Land nicht dauernd seiner Hoheit unterworfen hat und seine Gesetze auch Ausländer zum Militärdienste heranziehen.

Außer den Kriegsdiensten neutraler Personen kommen noch andere persönliche Dienstleistungen in Betracht. Freiwillig derartige Dienstleistungen zu machen steht wie bei Kriegsdiensten im Belieben eines jeden Neutralen, begeht er dabei eine feindliche Handlung gegen einen Kriegführenden oder zu Gunsten eines Kriegführenden, so verwirkt er sein Recht als neutrale Person gemäß Art. 17 des fünften Ab-

[1]) Laband, Bd. IV, S. 128.

kommens der zweiten Haager Konferenz. Was als feindliche Handlung in obigem Sinne anzusehen ist, wird von Fall zu Fall zu entscheiden sein. Art. 18 genannten Abkommens bestimmt jedoch ausdrücklich, daß die „Uebernahme von Lieferungen oder die Bewilligung von Darlehen an einen Kriegführenden, vorausgesetzt, daß der Lieferant oder Darleiher weder im Gebiete der anderen Partei noch in dem von ihr besetzten Gebiete wohnt und daß auch die Lieferungen nicht aus diesem Gebiete herrühren", desgleichen, daß die Leistung von Polizei- oder Zivilverwaltungsdiensten nicht als Handlung zu Gunsten eines Kriegführenden im Sinne des Art. 17 des fünften Abkommens anzusehen ist. Persönliche Dienste wie die Leitung von Munitionstransporten sind auf jeden Fall als feindliche Handlung zu betrachten; vgl. Martens, S. 572. Im Vorstehenden — wie auch im Folgenden — ist davon die Rede, das ein Neutraler durch gewisse Handlungen sich seiner Eigenschaft als neutrale Person begibt. Es ist zu erörtern, welche Folgen dieser Verlust nach sich zieht. Daß in diesem Falle der Schutz des Heimatsstaates für den Neutralen wegfällt, bedarf keiner weiteren Begründung. Da die Rechte und Pflichten der Neutralen sich im Wesentlichen mit denen der anderen friedlichen Landesbewohner decken, so sind die Folgen dieses Verlustes in Wirklichkeit unerheblich; denn dem Feinde des Aufenthaltsstaates gegenüber ist der Neutrale auf keinen Fall schlechter gestellt als die anderen Landesbewohner, seinem Wohnstaate gegenüber ist der Neutrale nur dann schlechter als dessen Untertanen gestellt, wenn der betr. Staat für die seiner Gebietshoheit unterworfenen Personen ein besonderes Delikt der Neutralitätsverletzung statuiert hat, da die neutrale Person durch die den Verlust obiger Eigenschaft herbeiführende Handlung zugleich gegen diesen Rechtssatz gefehlt haben wird [1]). Den deutschen Strafgesetzen ist eine derartige Norm unbekannt; ein besonderes Delikt der Neutralitätsverletzung kennt zwar die niederländische Gesetzgebung, aber nur für den Fall eines Krieges, der die Niederlande selbst nicht be-

[1]) Vergl. Huber, (Jahrbuch S. 604).

trifft; diese Norm ist daher für die Rechtsstellung Neutraler im Landgebiete der Kriegführenden ohne Belang[1]).

Auch gegen seinen Willen kann jeder im Landgebiete der Kriegführenden befindliche Neutrale zu persönlichen Leistungen in Anspruch genommen werden, sei es zu Transportdiensten, sei es zur Wiederherstellung zerstörter Verkehrswege etc. Dem Aufenthaltsstaate gegenüber sind die Neutralen durch innerstaatliche Gesetze dazu verpflichtet; für das Deutsche Reich kommt hier das Gesetz über die Kriegsleistungen in Betracht. In § 6 dieses Gesetzes ist bestimmt, daß die Gemeinden berechtigt sind „behufs Erfüllung der geforderten Leistungen die zur Teilnahme an den Gemeindelasten Verpflichten zu Diensten aller Art heranzuziehen", ohne Unterschied zwischen Staatsangehörigen und Neutralen, die wenn auch nicht direkt so doch mittelbar dazu gezwungen werden. Desgleichen ist jede Kriegspartei berechtigt, die im Landgebiete ihres Gegners befindlichen Neutralen zu persönlichen Diensten heranzuziehen, eine Maßregel, welche hier durch die Kriegsnotwendigkeit gerechtfertigt wird; weder in den Abkommen, noch in der Literatur wird hier ein ausdrücklicher Unterschied zwischen Staatsangehörigen und Neutralen gemacht, sondern allgemein wird die Bezeichnung gewählt: „Bevölkerung" oder „Einwohner" oder „Landesbewohner"; — vgl. Art 44 und 52 der Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges im vierten Abkommen der zweiten Haager Konferenz und Ullmann, § 183 Abs 2; — doch müssen diese Bestimmungen in analoger Weise auch auf die ansäßigen neutralen Personen angewendet werden. Besondere Leistungen, deren Erzwingbarkeit gestattet oder untersagt ist, sind nicht festgelegt, sondern im allgemeinen ist den Kriegführenden nur verboten, „die Bevölkerung eines besetzten Gebietes zu zwingen, Auskünfte über das Heer des andern Kriegführenden oder über dessen Verteidigungsmittel zu geben", und die Dienstleistungen dürfen „nicht für die Bevölkerung die Verpflichtung enthalten, an Kriegsunternehmungen gegen ihr Vaterland teilzunehmen" — vgl. vorhin gen. Art. Diese Bestimmungen, die sich nach

[1]) Vergl. Calker, § 32 in d. Vergl. Darstellung des deutschen und ausl. Strafrechts.

ihrem Wortlaut lediglich auf die Untertanen der Kriegsparteien beziehen, sind auch auf die in deren Gebiete befindlichen Neutralen anzuwenden, da dieselben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten haben[1]). Fraglich ist allerdings ob diese prinzipiellen Bestimmungen unter dringenden Umständen nicht Ausnahmen erleiden können hinsichtlich einzelner Personen, deren Dienste zwecks Vermeidung eines unverhältnismäßig großen Schadens von der Kriegsnotwendigkeit gefordert werden[2]): derartige Ausnahmen müssen als berechtigt anerkannt werden. Auch werden Neutrale in gleicher Weise wie Einheimische im noch nicht vom Feinde besetzten Gebiete von feindlichen Patrouillen zu Auskünften etc. gezwungen werden können[3]).

Capitel 3.

Die rechtliche Stellung hinsichtlich des Vermögens.

Nunmehr ist die Rechtsstellung der Angehörigen neutraler Staaten im Landgebiete der Kriegführenden hinsichtlich ihres Vermögens zu behandeln, und zwar soll zuerst erörtert werden, unter welchen Umständen neutrale Personen im Landgebiete der Kriegsparteien freiwillig Leistungen sachlicher Art ausführen dürfen. Hierbei ist zu unterscheiden, ob die Leistungen dem Aufenthaltsstaate gegenüber oder dessen Feinde gegenüber erfolgen sollen. In beiden Fällen ist zu beachten, daß die Neutralen sich jeder Einmischung in den Krieg, somit jeder Unterstützung der Kriegsparteien grundsätzlich enthalten sollen. Anderseits ist heute allgemein anerkannt, daß der Handel der Neutralen in jeder Hinsicht frei ist, nicht allein unter sich und im neutralen Gebiete, sondern auch mit den Kriegführenden, ja selbst auf dem Kriegsschauplatze[4]) Was ferner Leistungen dem Aufenthaltsstaate gegenüber anlangt, so darf nicht vergessen werden, daß jeder Staat in erster Linie sein Land und dessen Quellen zur Befriedigung seiner Bedürfnisse heranzieht, zumal im Falle der Not, und daß es hierbei ohne

---

[1]) Vergl. Huber (Jahrbuch S. 607).
[2]) Zorn, S. 278.
[3]) Endres, S. 27.
[4]) Liszt, § 42 Abs. 4; Ullmann, § 192; Gareis, S. 251.

Einfluß ist, ob die eigenen Untertanen oder Ausländer die Quellen seines Landes erschließen. Auch die zweite Haager Konferenz war der Meinung, daß Lieferungen von Seiten Neutraler an ihren Aufenthaltsstaat nicht zu verbieten sind, und bestimmte dementsprechend, daß die Neutralen durch solche Handlungen ihre Neutralitätsrechte nicht verwirken; vgl. Art. 18a des fünften Abkommens.

Anders verhält es sich, wenn ein Neutraler dem Feinde seines Aufenthaltsstaates irgendwelche Lieferungen macht. Jeder Kriegführende hat ein großes Interesse daran, dem Gegner jegliches Hilfsmittel abzuschneiden, und verbietet derartige Leistungen. In den Strafgesetzen werden derartige Handlungen als Landesverrat bezeichnet; nach deutschem Strafrecht werden Ausländer wie Reichsangehörige wegen Landesverrates bestraft, die während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges der feindlichen Macht Vorschub leisten — vgl. §§ 91, 89 RStGB — in gleicher Weise bestraft das französische Strafgesetz: fournir à l'ennemi des secours en argent, vivres et munitions[1]). Nach Art. 18 des fünften Abkommens der zweiten Haager Konferenz haben Lieferungen an einen Kriegführenden von Seiten eines Neutralen, der in dem Gebiet der andern Partei oder in dem von ihr besetzten Gebiete wohnt oder die Lieferungen aus einem solchen Gebiete beschafft, für den neutralen Lieferanten den Verlust der Neutralitätsrechte im Gefolge.

Gleiche Grundsätze sind hinsichtlich Darlehen neutraler Personen an die Kriegführenden anzuwenden. Allgemein anerkannt ist der Grundsatz, daß die Angehörigen neutraler Staaten beiden Kriegführenden Geld leihen dürfen[2]); aus Art. 18 des fünften Abkommens der Haager Konferenz ist ersichtlich, daß Neutrale dem kriegführenden Aufenthaltsstaate Darlehen gewähren können, ohne neutralitätswidrig zu handeln, es sei denn, daß der andere Kriegführende das Gebiet, in dem die Neutralen wohnen, besetzt hat. Zeichnet ein Neutraler für die Kriegsanleihe des Gegners seines Aufenthaltsstaates, so unter-

[1]) Calker, § 30, 3 in d. Vergl. Darst. d. deutschen und ausl. Strafrechts.

[2]) Geffcken, in Holtzendorff, Bd. IV, S. 699,

stützt er die feindliche Macht und verwirkt auf jeden Fall durch diese feindliche Handlung gegen seinen Aufenthaltsstaat die Rechte eines Neutralen; in welcher Weise der verletzte Staat gegen eine derartige Handlung einer neutralen Person sonst noch einschreiten kann, richtet sich nach dem innerstaatlichen Rechte.

Im folgenden soll die rechtliche Stellung der neutralen Personen gegenüber den Zwangsmaßregeln der Kriegführenden behandelt werden. Hierüber Normen im Wege vertragsmäßiger Kodifikation aufzustellen, schlug in Cap. 3: „Eigentum der Neutralen" der deutsche Entwurf der zweiten Haager Konferenz vor; nach ihm sollten die Neutralen vor den Untertanen der kriegführenden Mächte privilegiert sein [1]). Eine Einigung wurde aber nicht erzielt, sodaß es bei den bisherigen auf gewohnheitsrechtlichem Wege entwickelten Normen sein Bewenden hat, soweit nicht die Bestimmungen des vierten Abkommens, betr. Gesetze und Gebräuche des Landkrieges der zweiten Haager Konferenz anzuwenden sind. Als Grundsatz gilt, daß die Zwangsmaßregeln gegen die Güter aller Bewohner ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit angewendet werden können [2]). Zuerst sollen die erzwungenen Leistungen in Geld behandelt werden. Dem Aufenthaltsstaate gegenüber sind die Neutralen nach Landesgesetzen dazu verpflichtet. Dem Feinde des Aufenthaltsstaates gegenüber richtet sich die rechtliche Stellung der Neutralen in diesem Punkte nach den Art. 48 ff. der Bestimmungen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges des vierten Abkommens der zweiten Haager Konferenz. Die Heranziehung der neutralen Personen zu Geldleistungen zwecks Deckung der Kosten der Verwaltung und der Bedürfnisse des Heeres ist von dem Gesichtspunkte aus gerechtfertigt, daß die Ausländer auch im Frieden zu Steuern herangezogen werden, und daß die Kriegsnotwendigkeit Befriedigung der Bedürfnisse des Heeres verlangt. Desgleichen müssen die Neutralen auch die Kontributionen tragen, welche die besetzende Macht als Strafe wegen solcher Handlungen auferlegt, für welche die Bevölkerung insgesamt als mit-

---

[1]) Boidin, S. 128; Holland, S. 66. Huber (Jahrbuch S. 608).
[2]) Liszt, S. 307; Geffcken, in Holtzendorff, Bd. IV, S. 771. Boidin, S. 131; Holland, S. 67. Huber (Jahrbuch S. 609).

verantwortlich angesehen werden kann. Denn eine solche Kontribution wird einerseits nicht sowohl deshalb auferlegt, um der Bevölkerung des feindlichen Landes zu schaden, sondern vielmehr, weil die Sicherheit der Kriegführenden es gebieterisch verlangt, anderseits werden für die strafbaren Handlungen nicht einzelne Personen, sondern eben die ganze Bevölkerung verantwortlich gemacht, sei es, daß durch ihr Verhalten der Täter angestiftet oder ihm geholfen worden ist, sei es, daß sie das Vorhaben des Planes nicht angezeigt hat [1]).

Von dem gleichen Gesichtspunkte aus ist die Inanspruchnahme anderer neutraler Güter seitens der Kriegführenden anzusehen. Zur Erfüllung von Naturalleistungen läßt das deutsche Gesetz über die Kriegsleistungen alle zur Teilnahme an den Gemeindelasten Verpflichteten heranziehen ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, desgleichen zur Hergabe von Grundstücken zur Anlage von Befestigungen; vgl. §§ 6 und 14 oben gen. Gesetzes. Im feindlichen Lande berechtigt die Kriegsnotwendigkeit die Kriegführenden, Privatgüter der Feinde wie der Neutralen zur Befriedigung der Heere heranzuziehen [2]). Mitunter werden die Kriegführenden nicht gerade zur Zwangsenteignung sondern nur zu zwangsweiser Benutzung neutraler Güter schreiten, besonders von Anlagen zur Beförderung von Nachrichten, Truppen, Lebensmitteln etc. Art. 53 der Bestimmungen betr. Gesetze und Gebräuche des Landkrieges erlaubt den Kriegführenden „alle Mittel, die zu Lande, zu Wasser und in der Luft zur Weitergabe von Nachrichten und zur Beförderung von Personen oder Sachen dienen, mit Ausnahme der durch das Seerecht geregelten Fälle, selbst wenn sie Privatpersonen gehören, mit Beschlag zu belegen". Unter den Beförderungsmitteln verdienen infolge ihrer Wichtigkeit für den Verkehr die Eisenbahnen besondere Beachtung. Für diese Abhandlung kommen nur die im Eigentum neutraler Personen stehenden

[1]) Endres, S. 30.

[2]) Lueder, in Holtzendorff, IV. Bd, S. 501; Geffcken, in Holtzendorff, IV. Bd., S. 771; Liszt, S. 307; Rivier, S. 425. Huber (Jahrbuch S. 609).

Eisenbahnen in Betracht, die den Verkehr im Gebiete der Kriegführenden vermitteln, wie es in der Regel der Fall ist in den Staaten, deren Regierungen den Bau und den Betrieb der Eisenbahnen Privatgesellschaften überlassen. Die rechtliche Behandlung solcher Bahnen im eigenen Lande der betreffenden kriegführenden Macht richtet sich nach innerstaatlichem Rechte — unter Umständen kann dieses beeinflußt werden durch vertragsmäßige Bestimmungen zwischen der Regierung und der betreffenden Eisenbahngesellschaft —; sonstigenfalls bestimmt die Kriegsnotwendigkeit die Inanspruchnahme dieser Bahnen, wie es der Fall ist bei Benutzung durch den Feind. Viel häufiger wird bei dem heutigen internationalen Verkehr der Fall eintreten, daß aus neutralen Ländern stammendes Eisenbahnmaterial sich bei Ausbruch des Krieges im Gebiete dieser oder jener Kriegspartei befindet. Für diesen Fall bestimmte die erste Haager Konferenz in Art. 54 der Bestimmungen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges des zweiten Abkommens, daß derartiges Eisenbahnmaterial „sobald wie möglich zurückgesandt werden soll“ [1]. Eingehendere Bestimmungen traf die zweite Haager Konferenz in Art. 19 des fünften Abkommens, welche neben oben genannter Bestimmung der ersten Haager Konferenz die Kriegführenden verpflichtet, das aus neutralem Gebiete stammende, in staatlichem oder privatem neutralen Eigentum stehende und als solches erkennbare Eisenbahnmaterial nur soweit in Anspruch zu nehmen, als die kriegerische Notwendigkeit es verlangt. Anderseits kann die neutrale Eisenbahnverwaltung das aus dem Gebiete der betreffenden Kriegspartei stammende Eisenbahnmaterial in entsprechendem Maße zurückhalten und gebrauchen, jedoch muß von beiden Seiten eine entsprechende Vergütung gezahlt werden. Wenn es jetzt ein allgemein geltender Völkerrechtsatz ist, daß auch neutrale Eisenbahnen der Kriegsnotwendigkeit unterworfen sind, so sind doch hier die geltend gemachten Bedenken weit erheblicher als bei sonstigem neutralen Eigentum. Denn durch das Zurückhalten des rollenden Materials durch die Kriegführenden kann für eine ungezählte Menge der Bewohner des neutralen Staatsgebietes selbst uner-

[1] Gareis, Anhang, S. 305.

mäßlicher Schaden entstehen, da nie mit Sicherheit vorausgesehen werden kann, wie lange die Kriegsnotwendigkeit die Inanspruchnahme der Wagen etc rechtfertigt, es können Tage, es können Wochen sein. Ferner ist zu beachten, daß in den meisten Fällen die neutralen Staaten an dem rollenden Material der Kriegführenden keinen Ersatz haben werden, da schon längere Zeit vor Beginn des Krieges das zur Truppen- und Munitionsbeförderung etc. notwendige Material gesammelt werden dürfte, wo die unbeteiligten Staaten noch eine friedliche Lösung mit Sicherheit annehmen. Wie sehr hierdurch die Bewohner neutraler Staaten mittelbar geschädigt werden können, ist ersichtlich, wenn man beachtet, das Vorräte, die zum Transport bereit liegen, aus Wagenmangel nicht befördert werden können, daß unter Umständen Arbeitseinstellungen — z. B. in Industriegegenden — die Folge sein können, daß Kaufleute ihren Verpflichtungen im In- und Auslande nicht nachkommen können. Wenn heute der internationale Verkehr auch von außerordentlicher Wichtigkeit ist, so erkennt die allgemeine Rechtsüberzeugung doch den Interessen der Kriegführenden den Vorrang zu.

Inwieweit die Neutralen für den durch die Enteignung bezw. Benutzung ihrer Güter entstandenen Schaden entschädigt werden, sollen folgende Zeilen behandeln. Für den Gebrauch der beschlagnahmten Privatgüter zu eigenen Zwecken sind die Kriegführenden zum Ersatz verpflichtet[1]); diese Pflicht zur Entschädigung betrifft nur willkürliche Beschädigungen seitens der Kriegführenden. Die Beschädigung des Privateigentums, wie sie durch Beschießung, überhaupt im Verlaufe der kriegerischen Operationen erfolgt, ist nicht die Absicht der Kriegführenden, sondern eine unvermeidliche Folge des Krieges und ein Akt der Kriegsnotwendigkeit. Deshalb wird eine Pflicht des betreffenden Kriegführenden zur Entschädigung nicht anerkannt[2]), es sei denn, daß etwaige Verträge zwischen dem kriegführenden Staate und dem Heimatsstaate der Neutralen etwas anderes bestimmen. In der Regel läßt es sich jeder Staat

[1]) Geffcken, in Holtzendorff, IV. Bd., S. 772; Liszt, S. 308; Ullmann, § 183, 3; Holland, S. 68, Art. 53, Abs. 2 der Bestimmungen betr. Gesetze und Gebräuche des Landkrieges des vierten Abkommens d. zweiten Haager Konferenz. Vgl. auch das Dtsch Gesetz über die Kriegsleistungen.

[2]) Geffcken, in Holtzendorff, IV. Bd., S. 772; Bonfils, S. 649.

angelegen sein, die Bewohner seines Gebietes für die erlittenen Verluste zu entschädigen. Aus praktischen Gründen pflegt dies erst nach Beendigung des Krieges der Fall zu sein, denn während des Kriegszustandes läßt sich der angerichtete Schaden in den Einzelheiten äußerst schwer feststellen, ferner kann die Entschädigungsfrage durch die Friedensverträge geregelt werden. Nach dem deutsch-französischen Kriege von 1870/71 wurden die im Laufe des Krieges durch Beschießung oder durch Brandlegung zu militärischen Zwecken im Reichsgebiete entstandenen Schäden gesetzmäßig vergütet. Nach Art. 1 Ziffer 4 dieses Gesetzes wurden für Immobilien ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Beschädigten Vergütungen gewährt, für Mobilien jedoch nur solchen Geschädigten, welche zur Zeit der Verkündung dieses Gesetzes in Deutschland ihren Wohnsitz hatten und nur, wenn ihr Heimatsstaat für den gleichen Fall die Gegenseitigkeit zusagte[1]). Bezüglich eines solchen Schadens, den eine Kriegspartei unter gleichzeitiger Verletzung der Bestimmungen der Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges anrichtet, ist für alle von den zu ihrer bewaffneten Macht gehörigen Personen verschuldeten Handlungen Ersatz zu leisten; vgl. Art. 3 des vierten Abkommens der zweiten Haager Konferenz; diese Bestimmung gilt auch zu Gunsten der Angehörigen neutraler Staaten[2]) bei deren grundsätzlicher Gleichstellung mit den Untertanen der Kriegführenden.

An letzter Stelle bleibt noch zu erörtern, wie die unkörperlichen neutralen Personen gehörigen Gegenstände zu behandeln sind. Auch diese Frage ist von dem modernen Standpunkte aus zu beantworten, daß der Krieg zwischen den Streitmächten geführt wird und die friedlichen Bürger möglichst nicht berühren soll. Daher wird im heutigen Völkerrecht den Kriegführenden ein Recht auf Einziehung oder außer Kraftsetzung von Privatforderungen und -Rechten regelmäßig nicht zuerkannt[3]) Art. 23h der Ordnung der Gesetze und Gebräuche

---

[1]) Art. 1 des Ges. betr. den Ersatz von Kriegsschäden und Kriegsleistungen 1871.
[2]) Endres, S. 11.
[3]) Rivier, S. 423; Lueder in Holtzendorff IV. Bd. S. 497; Art. 23h der Bestimmungen über die Gebräuche des Landkrieges des vierten Abkommens der zweiten Haager Konferenz.

des Landkrieges verbietet ausdrücklich die Aufhebung oder zeitweilige Außerkraftsetzung der Rechte und Forderungen von Angehörigen der Gegenpartei oder die Ausschließung ihrer Klagbarkeit; diese Norm hat grundsätzlich auch für die im Landgebiete der Kriegführenden befindlichen Neutralen Geltung. Holland [1]) sucht obiger Bestimmung nur einen Schein von Geltung zu geben, wenn er behauptet, daß sie lediglich eine Anweisung für den Befehlshaber der eingedrungenen feindlichen Truppen sei. Indem dahingestellt bleiben mag, ob ein solcher Befehlshaber überhaupt private Forderungen und Rechte für die Dauer suspendieren kann, ist jene Norm doch als Verpflichtung der Staatsregierungen zu betrachten, auch Landesgesetze derartigen Inhalts zu verhindern, da diese im Widerspruch zu der Rechtsüberzeugung der Kulturstaaten stehen dürften. Wenn sich kaum ein Fall denken läßt, daß eine zeitweilige Außerkraftsetzung privater Rechte von der kriegerischen Notwendigkeit gefordert wird, so ist es begrifflich unmöglich, einen Fall zu denken, der eine solche Aufhebung oder Suspendierung auf die Dauer — also über die Zeit des Krieges hinaus — durch die Kriegsnotwendigkeit rechtfertigen könnte. Und der eingedrungene Feind könnte einen solchen Eingriff in Privatrechte lediglich mit der Kriegsnotwendigkeit begründen.

Eine andere Frage ist es, ob in Einzelfällen Privatrechte Neutraler bezw. deren Klagbarkeit durch den Krieg nicht beeinflußt werden können; dies dürfte am öftesten bei Versicherungsverträgen streitig werden, die der heutige internationale Verkehr in den verschiedensten Arten zeitigt. Es wäre wohl der Fall denkbar, daß neutrales Eigentum bei einer Gesellschaft des einen kriegführenden Staates gegen Kriegsgefahr versichert ist und gerade von der Streitmacht dieses Staates infolge gewagter Parteinahme für den feindlichen Staat, zu dessen Unterstützung es bestimmt ist, weggenommen wird. Daß einen solchen Anspruch dann im Lande der Versicherungsgesellschaft die Klagbarkeit versagt wird, dürfte nur recht und billig sein, denn einem kriegführenden Staate kann das An-

[1]) Holland S. 44.

sinnen nicht gestellt werden, seine Macht zum Schaden der eigenen Untertanen mittelbar zur Unterstützung seines Gegners zu leihen[1]).

Capitel 4.

Die rechtliche Stellung der diplomatischen Agenten, der bei den Heeren sich aufhaltenden Offiziere, des Sanitätspersonals neutraler Staaten im Landgebiete der Kriegführenden.

Bezüglich der Stellung der diplomatischen Agenten und militärischen Bevollmächtigten neutraler Staaten bestehen keine kodifizierten internationalen Normen, sondern ihre Stellung richtet sich nach den auf gewohnheitsrechtlichem Wege entwickelten Grundsätzen; die Stellung des Sanitätspersonals regelt das Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren von 1906 bezw. von 1864.

Die diplomatischen Agenten behalten auch im Kriegsfalle das Recht auf Ausübung ihrer amtlichen Befugnisse und die ihnen zustehenden Sonderrechte hinsichtlich des Gebietes, das der Hoheit des Staates, bei dem sie beglaubigt sind, unterworfen ist[2]) desgleichen läßt sie der Empfangsstaat frei von Kriegslasten[3]) — vgl. auch § 25 des deutschen Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen. — Anders gestaltet sich die rechtliche Stellung der diplomatischen Agenten der Macht gegenüber, die das Gebiet des Staates, bei dem sie beglaubigt sind, besetzt. Hier kann die Frage entstehen, welcher diplomatische Agent eintretenden Falles befugt ist, die Interessen der Angehörigen seines Staates wahrzunehmen, die auf dem Kriegsschauplatze bezw. dem besetzten Gebiet verletzt worden sind. Die Frage ist dahin zu beantworten, daß sich die Befugnis danach richtet, welchem Staate gegenüber die Interessen vertreten werden sollen, bezw. von wessen Streitmacht die betreffenden Interessen verletzt worden sind; ist dies dem besetzenden Staate gegenüber der Fall, so ist der bei diesem beglaubigte diplomatische Agent dazu befugt andernfalls derjenige diplomatische Agent, der bei dem Staate beglaubigt ist, dessen Gebiet be-

---

[1]) Vergl. Wehberg (Versicherungsverträge S. 521.)
[2]) Martens, II. Bd. S. 568; Ullmann S. 527.
[3]) Gareis, § 81.

setzt worden ist. Tritt der Fall ein, daß die besetzende Macht einen bei dem Feinde beglaubigten diplomatischen Agenten eines neutralen Staates in ihre Gewalt bekommt, so gibt es zwischen ihnen „keine völkerrechtlichen Beziehungen als die Rücksichten, welche man herkömmlich gegen Beamte befreundeter Regierungen beobachtet“ [1]). In der Regel wird ihnen die Unverletzlichkeit der Person weiter zugestanden werden, solange sie sich keiner Feindseligkeiten schuldig machen [2]). Doch kann den diplomatischen Agenten neutraler Mächte das Recht auf unbeschränkten Verkehr mit der heimischen Regierung von dem okkupierenden Staate im Interesse der kriegerischen Operationen eingeschränkt werden ohne Verletzung des Völkerrechtes; auch die diplomatischen Agenten neutraler Mächte müssen sich der Kriegsnotwendigkeit in jeder Hinsicht fügen [3]); z. B. haben sie kein Recht darauf, daß ihres Aufenthalts wegen die Beschießung einer Festung unterbleibt [4]). Das Passieren des Kriegsschauplatzes bezw. der Linien einer Kriegspartei ist den diplomatischen Agenten neutraler Mächte regelmäßig nur mit einem Geleitbriefe der betreffenden Partei gestattet [5]); nötigenfalls haben die Kriegführenden das Recht, eine derartige Reise gänzlich zu untersagen bezw. ein Recht auf Festhaltung, solange die Umstände es erfordern.

Neutrale Mächte pflegen in der Regel Offiziere ihrer Kontingente mit militärwissenschaftlichen oder politischen Aufträgen zu den Armeen der Kriegführenden zu entsenden. Gewöhnlich sind diese Offiziere — Attachés, Militärbevollmächtigte — zugleich diplomatische Vertreter und genießen als solche die Sonderrechte der Diplomaten, dürfen sich aber in gleicher Weise wie jene nicht an den kriegerischen Unternehmungen beteiligen, sonst haben sie alle Folgen, welche kriegerische Handlungen mit sich bringen, zu tragen [6]); sie gehören der betreffenden Streitmacht als Nichtkombattanten an. Sind die bei den Kriegführenden befindlichen Offiziere neutraler Staaten nicht

[1]) Geffcken, in Holtzendorff, III. Bd., S. 667.
[2]) Heffter, S. 357; Ullmann, S. 194; Holland, S. 17.
[3]) Ullmann. a. a. O.; Geffcken, a. a. O.
[4]) Lueder, in Holtzendorff, Bd. IV., S. 450.
[5]) Heilborn, § 34, 6.
[6]) Martens, II. Bd., S. 568: Koppmann, § 157, Anm. 3.

zugleich diplomatische Vertreter, so stehen sie in der Regel den Offizieren der betreffenden Kriegspartei gleich; für solche Offiziere bestimmt das deutsche Militärstrafgesetzbuch in § 157, daß sie „nach den für deutsche Offiziere geltenden Vorschriften zu beurteilen sind, wenn nicht der Kaiser besondere Bestimmungen getroffen hat“ [1]), zwar spricht oben genanntes Gesetz nur von ausländischen Offizieren, doch müssen zu denen auch solche neutraler Staaten gezählt werden, es gelten also für sie die Bestimmungen des Reichsstrafrechtes überhaupt [2]). Auf das Gefolge dieser Offiziere finden gemäß §§ 157 Abs. 2 und 155 die Vorschriften des Militärstrafgesetzbuches Anwendung. Diese Offiziere unterliegen auch der Kriegsgefangenschaft [3]).

Für diejenigen Angehörigen neutraler Staaten, die sich als Aerzte oder sonst zur Pflege Verwundeter und Kranker im Landgebiete der Kriegführenden zumal auf dem Kriegsschauplatze aufhalten, gilt in erster Linie die revidierte Genfer Konvention von 1906, bezw. hinsichtlich der Mächte, welche dieses Abkommen nicht ratifiziert haben, die Konvention von 1864. Art. 11 des Genfer Abkommens von 1906 bestimmt für das Personal und die Sanitätsformationen und -anstalten neutraler Staaten, daß sie einer anerkannten Gesellschaft dieses Staates angehören müssen und zur Ausübung ihrer Tätigkeit die Einwilligung ihrer Regierung und die Ermächtigung der betreffenden Kriegspartei einholen müssen; Pflicht der Kriegspartei ist es dann, diese angenommene Unterstützung dem Gegner mitzuteilen [4]).

Desgleichen können einzelne Angehörige neutraler Staaten zu Sanitätszwecken in den Dienst einer kriegführenden Macht eintreten und stehen dann so wie das eigene Personal der betreffenden Kriegspartei unter dem Schutze der Genfer Konvention.

---

[1]) Koppmann, § 157, 1.
[2]) Koppmann, § 157, Anm. 1.
[3]) Ullmann, § 175, 2.
[4]) Wehberg, S. 241.

Ein für die Entwicklung des Völkerrechts geringer Zeitraum ist vergangen seit der Tagung der II. Haager Konferenz, und schon sind neue Probleme des Völkerrechts aufgetaucht, im engen Zusammenhange mit den ungehofften Fortschritten der Luftschiffahrt, die auch für die Weiterbildung des Neutralitätsrechtes von nicht geringer Bedeutung sind. Daß das Neutralitätsrecht noch in weit größerem Umfange ausgestaltet werden kann und wird, haben die Beratungen über die Rechtsstellung der Angehörigen neutraler Staaten im Landgebiete der Kriegführenden gezeigt. Und die vornehmste Aufgabe weiterer internationaler Konferenzen wird es sein, hier weiter zu bauen, um neben der Schaffung von Rechtsinstituten zur Vermeidung gewaltsamer Zusammenstöße der Staaten die Schrecken und Nachteile des Krieges, der stets die ultima ratio der Völker sein wird, nach Möglichkeit zu mildern.

Lebenslauf.

Ich, Richard Bruno Giebler, bin am 24. Februar 1888 zu Königshütte O|S. geboren als Sohn des Buchhändlers und Buchdruckereibesitzers Richard Giebler und seiner Ehefrau Albertine geb. Fuchs. Ich bin Preuße evangelischer Konfession. Von Ostern 1894 bis Ostern 1898 besuchte ich in Königshütte die Volksschule und darauf das Königl. Gymnasium, das ich Ostern 1907 mit dem Zeugnis der Reife verließ. In Greifswald und Breslau studierte ich 7 Semester Rechts- und Staatswissenschaften und bestand am 1. Dezember 1910 vor der Prüfungskommission am Königl. Oberlandesgericht in Breslau die erste juristische Staatsprüfung und am 14. Februar 1911 vor der Hohen juristischen Fakultät der Universität in Breslau das Examen rigorosum. Seit dem 23. Dezember 1910 bin ich bei dem Königl. Amtsgerichte in Groß-Strehlitz als Referendar im Vorbereitungsdienste beschäftigt.